



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Die Interessenvertretung pflegender Angehöriger dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf des Pflegegeldes Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme gliedert sich in grundsätzliche Punkte sowie in die Behandlung einzelner Textstellen in den Erläuterungen und Gegenüberstellungen der Paragraphen.

Der Entwurf zum Pflegegeld zeigt die drei wichtigsten Säulen des Pflegevorsorgesystems auf. Außer Frage steht die Höhe der Leistungen dafür, dennoch gibt es zu einigen wichtigen Punkten hohen Diskussionsbedarf.

Pflegende Angehörige sind unbestritten der größte private Pflegedienst Österreichs.

Unterstützungsmaßnahmen für die pflegenden Angehörigen können bisher aufgrund der akuten und belastenden Situation nur zu wenig in Anspruch genommen werden.

Es gibt Dank der Initiative des Sozialministeriums das Gesetz zur Pflegekarenz und Pflegeeteiltzeit, bei dem jedoch der Rechtsanspruch für die Pflegekarenz noch nicht vorhanden ist.

In Anbetracht dessen, dass Hunderttausende Menschen Pflege und Betreuung leisten, wovon circa 40 % selbst noch im Erwerbsleben stehen, ist die Anzahl der AntragstellerInnen bisher verschwindend gering.

Das heißt, die demographische Entwicklung bringt nicht nur mehr Menschen mit einem Pflege und Betreuungsbedarf, sondern auch immer mehr pflegende Angehörige in verschiedenen Lebenssituationen mit sich. Ihre Absicherung, um durch Pflege und Betreuung nicht in die Armutsfalle zu geraten, durch Pflege und Betreuung zu erkranken oder bei der eigenen Pension Nachteile zu erleiden muss ein vorrangiges Ziel sein.

Das Pflegegeld ist nach wie vor eine Leistung, die pflegenden Angehörige keinen finanziellen Ausgleich für ihre Verluste, die sie durch diese Arbeit haben, bietet. Die bisher nicht durchgeführte jährliche Valorisierung und die Ankündigung einer angenommenen einmaligen Valorisierung stellen real einen weiteren Einkommensverlust dar.



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Da viele Leistungen aus dem Leistungskatalog der diversen Anbieter mittlerweile kostenmässig erhöht wurden, bleiben durch die geplante Erhöhung der Stundenanzahl in den Pflegestufen 1 und 2 noch weniger Möglichkeiten, dem steigenden Preisniveau mit dem zugestandenen Pflegegeld ausreichend gerecht zu werden. Viele pflegende Angehörige berichten, dass sie finanzielle Mehraufwände haben, die weit über das Pflegegeld hinausgehen.

Mobile und professionelle Dienste werden in den unteren Pflegestufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen. Das hängt sehr oft mit dem nicht ausreichenden bedarfsgerechten Angebot zusammen, bzw. wird weitaus mehr Geld auch in diesen Stufen für den Sachaufwand benötigt.

D.h., dass eine deutliche Erhöhung des Pflegegeldes in den Stufen 1 und 2 dringend notwendig wäre, um professionelle Dienstleistungen kaufen zu können anstatt die dafür benötigte Stundenanzahl zu erhöhen.

Weiters ist es uns nach wie vor ein Anliegen, die Pflegegeld-Begutachtung mit erweiterten Qualitätskriterien auszustatten, da die pflegenden Angehörigen den Gesamtüberblick haben. Es ist ihnen das Recht zu geben, bei der Antragstellung als Vertretung des zu pflegenden Menschen zu agieren und ihre Berichte verpflichtend in die Begutachtung aufzunehmen.

Grundsätzlich sprechen wir uns als Interessenvertretung pflegender Angehöriger dagegen aus, die Summe der Leistungsstunden für die Inanspruchnahme der Pflegestufen 1 und 2 zu erhöhen. Je höher die persönlichen und finanziellen Belastungen für die pflegenden Angehörigen und die zu pflegenden Menschen sind, umso wahrscheinlicher ist ein Versuch, doch in eine Institution zu gehen. Damit würde dem Bemühen und dem Grundsatz, Menschen möglichst in ihrer gewohnten Umgebung leben zu lassen und die pflegenden Angehörigen und Zugehörigen so zu unterstützen, dass auch sie keine existenzielle Gefährdung dadurch erleiden, nicht mehr entsprochen werden.

Jede Form, das Armutsrisiko zu vermeiden ist ein wichtiger sozialpolitischer Schritt, da die Kosten der Armut weitaus höher sind als gute Unterstützungsleistungen zugunsten aller.



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Zum vorliegenden Pflegegeldentwurf im Detail:

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Zu Z4 und Z13 (§§ 4 Abs. und §§ 48 Abs.1 bis 3)

Ursprungstext:

Darüber hinaus werden auch die Ausgaben für Leistungen an pflegende Angehörige und die Förderung der 24 Stunden Betreuung zunehmen. Diesen Anstieg gilt es durch **geeignete und sozial vertretbare Maßnahmen** zu dämpfen.

Anmerkung:

Welche Leistungen (außer Übernahme bei selbstständiger Weiterversicherung) erhalten pflegende Angehörige?

Wie wird eine Erhöhung der Stundenanzahl bei begleitender geringfügiger Anhebung des monatlichen Pflegegeldes (z. B. bei Stufe 1 € 3,10 pro Monat) **als sozial vertretbare Maßnahme definiert?**

Zu Z10 (§ 33 und §33e samt Überschriften):

Ursprungstext:

Um den Erfordernissen eines umfassenden Informationsangebotes Rechnung zu tragen...

Ergänzung:

Mögliche Inanspruchnahme des Pflegetelefons neben dem Online-Angebot:

Täglich von 8-21 Uhr

(Statt wie bisher Mo-Do 8-16, Frei 8-13 Uhr)

Begründung:

Pflegeprobleme treten nicht innerhalb verordneter Telefonzeiten auf, sondern rund um die Uhr. Speziell in Abendstunden und an Wochenenden stehen Menschen ohne Online-Möglichkeiten kaum andere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Mehraufwand für die Ausdehnung der Telefonzeiten steht einer Kostenentlastung durch andere Notfallmaßnahmen wie Rettungsdienste etc. gegenüber.



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Zur Inanspruchnahme der 24 Stunden Betreuung:

Es bedarf einer Gegenüberstellung der Kosten für die 24 Stunden-Betreuung zu anfallenden zu finanzierenden Heimkosten, falls eine 24 Stunden-Betreuung aufgrund nicht ausreichender Finanzierung wegfällt. Lediglich die erhöhte Inanspruchnahme der 24 Stunden-Betreuung als Argument zu bringen, lässt keine Aussage über die möglicherweise reale Ersparnis gegenüber den Heimkosten zu.

An einem Beispielsfall:

Kosten für 24-Stunden-Betreuung pro Monat
Kosten für Heimplatz pro Monat

Erhebung der Anlassgründe, weshalb in Stufe 1 und 2 weniger professionelle Dienste in Anspruch genommen werden.

Eine Gegenüberstellung des Pflegegeldbetrages der Stufe 1 zu den Kosten einer Heimhilfe pro Monat sowie den Kosten für eine Notrufeinrichtung bilden die Realität ab und können als Diskussionsgrundlage für die geringere Inanspruchnahme mobiler Dienste in Stufe 1 wie ebenfalls in Stufe 2 herangezogen werden.

Anhebung des Pflegegeldes 2016 um 2 %:

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht eindeutig hervor, ob die Erhöhung des Pflegegeldes 2016 einmalig erfolgt oder damit eine jährliche Valorisierung stattfinden wird.

Das zuerkannte Pflegegeld soll dazu dienen, die Autonomie und Selbstbestimmung zu gewährleisten und einen möglichst langen Aufenthalt häuslicher Umgebung zu sichern. Diese Maßnahme soll eine Kostendämpfung erzielen, da die Unterbringungskosten in Heimen wesentlich höher sind und bei größerer Inanspruchnahme von Heimaufenthalten die Pflegekosten deutlich erhöht würden.

Bei der Pflegebedürftigkeit älterer Menschen oder/und Langzeitpflege, die die Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes ist, muss eine ausreichende Bedeckung für Sachleistungen und anderen Pflegebedarf gegeben sein.



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Die zeitliche Belastung pflegender Angehöriger liegt bei Pflegestufe 1 mit 65 Stunden bei 2,1 Stunden pro Tag an 30 Monatstagen. Bei Pflegestufe 2 mit 95 Stunden sind es bereits 3,1 Stunden pro Tag an 30 Monatstagen.

Der übrigbleibende, mehr als geringe Anteil des Pflegegeldes sollte pflegenden Angehörigen die Chance geben, sich **rasch und ohne bürokratischen Aufwand selbst entlasten zu können**.

Anmerkungen zur Gegenüberstellung:

§ 33a (2)

Ursprungstext:

Die Entscheidungsträger können Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen...bei psychischen Belastungen Entlastungsangebote machen.

Zu ergänzen ist:

Dabei sind sowohl **physische wie psychische Belastungen** der pflegenden Angehörigen zu erheben.

Sowohl die physischen wie die psychischen Belastungen führen häufig zu Burn-out oder Erkrankungen durch Überlastung.

Deshalb sind sowohl die physischen wie die psychischen Belastungen eindeutig zu erheben und Entlastungsangebote durch die Hausbesuche zu entwickeln.

§33e (1)

Bitte um gendergerechte Formulierung:

Bürgerinnen und Bürger anstatt Bürgern

§ 48f (2)

Angabe der Rechtsmittel gegen Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes.



Interessengemeinschaft
pflegender Angehöriger

Positive Maßnahmenpunkte:

Ausweitung des online-Angebotes

Datenschutzrechtliche Bestimmungen für den Vollzug der 24 Stunden-Betreuung

Ausweitung des Pflegegeldanspruches auf Kindergartenkinder

Keine Eingriffe in bestehende Verträge